Zur Vorlage beim Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven Fax. 04721-66 2585

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (sog. Sentineltieren) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpestverordnung an:

Anzeigender	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon/Fax	Email
Ort der Sentinelhaltung (falls abweichend von den o. g. Angaben)	
Registriernummer (nach ViehVerkV)	
lch erkläre hiermit verbindlich, entsprechend den Vo Verordnung (s. Abdruck auf der Rückseite) folgende	rgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest Tiere, nämlich
Tierart	Anzahl
☐ Gänse	
☐ Enten	
gem. § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung g Sentineltieren zu halten:	gemeinsam und räumlich zusammen mit folgender
Tierart	Anzahl
☐ Hühner	
☐ Puten	
11.16	
Haltungsart	☐ Freiland
☐ Stall	☐ Wasserfläche
□ Voliere	(sonstiges)

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 der Geflügelpest-Verordnung jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen zu lassen habe und erkläre hiermit, betroffene Tiere ohne Verzögerung folgender Untersuchungseinrichtung vorzulegen:

Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Philosophenweg 38, 26121 Oldenburg,

Tel.: 0441-9713-0, Fax: 0441-9713-814, Email: poststelle.vi-ol@laves.niedersachsen.de

Ort, Datum	Unterschrift Tierhalter/in

§ 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung¹:

- (2) Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

MFB-08-2046-CUX 1.0

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBI. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBI. I S. 1564)